

Hinweise des Bürgerserviceamt zum Abbrennen von Osterfeuern

Verschiedentlich werden schon jetzt die traditionellen Osterfeuer vorbereitet. Für das Errichten eines Brauchtumsfeuers sind ausschließlich naturbelassendes und trockenes Holz als Brennmaterialien zugelassen. Auch Baum- und Strauchschnitt dürfen ausnahmsweise für ein Brauchtumsfeuer verwendet werden, welches im Regelfall unter anderem aufgrund der starken Rauchentwicklung nicht zulässig ist.

Das Lagern und Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen wie z. B. von Haus- und Gewerbeabfall, Sperrmüll, Reifen, Friedhofsabfall, Kanistern etc. ist - auch im Zusammenhang mit den traditionellen Osterfeuern - eine Abfallbeseitigung im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes und nicht erlaubt.

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden. Sind mehrere an einer Ordnungswidrigkeit beteiligt, so handelt jeder einzelne ordnungswidrig und kann entsprechend belangt werden.

Für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist nach § 11 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 17.12.2015 eine Erlaubnis erforderlich. **Diese Erlaubnis ist unter Angabe der genauen Lage des Abbrennplatzes (Straße, Lage, etc.), den Daten des Ausrichters (Verein, Organisation, Gemeinschaft, etc.) und vom vor Ort befindlichen Verantwortlichen (mit Handynummer) beim Bürgerserviceamt der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 8, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Tel. (05323) 931-325, spätestens 14 Tage vorher zu beantragen.**

Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie im Internet www.clausthal-zellerfeld.de oder kann beim Bürgerserviceamt erfragt werden.

Clausthal-Zellerfeld, 02.02.2026

Gez. Petra Emmerich-Kopatsch, Die Bürgermeisterin
Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld